Wettbewerb weltweit?: das internationale öffentliche Beschaffungswesen und die Stellung Schweizer Architekten auf dem deutschen Markt

Autor(en): **Wittmann, Franz M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **118 (2000)**

Heft 39

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-79981

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Franz M. Wittmann, Zürich

Wettbewerb weltweit?

Das internationale öffentliche Beschaffungswesen und die Stellung Schweizer Architekten auf dem deutschen Markt

In den Signatarstaaten des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, formell GPA genannt, können auch Schweizer Architekten und Architektinnen an ausgeschriebenen Wettbewerben teilnehmen. Das international-rechtliche Umfeld aber ist vielschichtig und nicht einfach zu durchdringen, weil unterschiedliche Rechtssysteme aufeinandertreffen. Das Recht schweizerischer Architekten, an bestimmten Wettbewerben teilzunehmen, bedeutet im Falle eines Sieges noch nicht, dass auch selbstredend ein Recht besteht, den Vorschlag selber auszuführen. Der Sieger muss eine Bauvorlageberechtigung vorweisen oder eine strategische Allianz mit dem Inhaber einer solchen eingehen.

Das internationale Wettbewerbswesen beinhaltet Chancen und Risiken, wie sie dem freien Beruf nun einmal eigen sind. Freiberufliche Architekten nehmen oft in grosser Zahl als «Bieter» oder «Bewerber» an Vergabeverfahren teil, wenn eine öffentliche Auftraggeberin Planungsleistungen ausschreibt, um schliesslich mit einem kleinen Kreis von Experten zur Realisierung der Bauaufgabe zu schreiten. Ländergrenzen spielen innerhalb Europas kaum mehr eine Rolle, und zwar schon dann nicht mehr, wenn selbst Projekte von durchschnittlicher Komplexität anstehen.

Wie ist der Architekturwettbwerb in den internationalen Abkommen zwischen den Staaten der World Trade Organisation (WTO) und der Europäischen Union (EU) geregelt und welche Stellung haben Schweizer Architekten und Architektinnen im internationalen - und speziell deutschen - Kontext?

Das WTO-Abkommen (GPA)

Weil nur Englisch, Französisch und Spanisch als WTO-Sprachen anerkannt werden, ist das im April 1994 unterzeichnete WTO-Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen gleichzusetzen mit dem GPA (Government Procurement Agreement). Das GPA ist - im Unterschied zum «GATS»-Dienstleistungsabkommen der WTO - ein sogenanntes plurilaterales Abkommen. Plurilateral bedeutet, dass nicht jeder WTO-Mitgliedstaat, sondern nur diejenigen Staaten gebunden sind, die den Beitritt ausdrücklich erklärten. Entsprechende Erklärungen haben die Schweiz, die Europäische Union sowie deren 15 Mitgliedstaaten abgegeben, ausserdem Kanada, Israel, Japan, Korea, Liechtenstein, Norwegen und die USA. Um, was ohnehin schwierig ist, subjektive Rechte aus dem GPA herzuleiten, muss man in jedem Einzelfall prüfen, ob der betreffende WTO-Mitgliedstaat auch das GPA unterzeichnet hat.

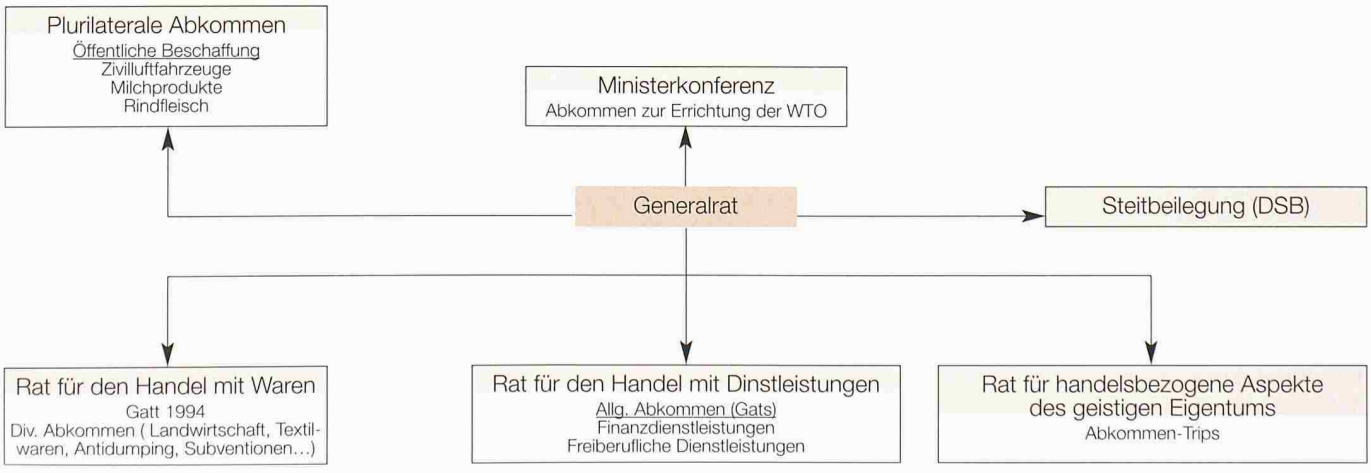
Vergabe und Wettbewerb

Unter Vergabe oder Vergabewesen versteht man sämtliche Aktivitäten von öffentlichen Einrichtungen, die darauf abzielen, der öffentlichen Hand zu den von ihr benötigten Sach- oder Dienstleistungen zu verhelfen. Im angloamerikanischen Sprachraum verwendet man den Begriff des Government Procurement (aus Sicht des amerikanischen Bieters auch: Government Contract Bidding). In Französisch heisst das ebenso umfassend: les marchés publics.

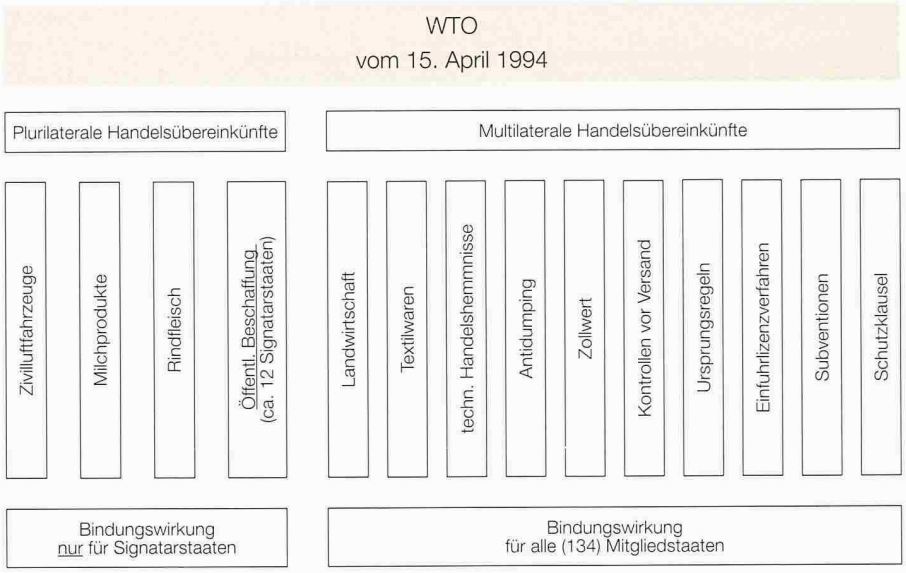
Für Juristen ist das sumpfiges Gelände, weil sich gegenläufige Prinzipien überlagern. Einerseits kommen Prinzipien des Verwaltungswesens mit ausgeprägt formalistischer Tendenz zum Tragen, andererseits spielen vertragliche Prinzipien, wenn der Ausgleich von Partikularinteressen im Vordergrund steht. Die Darstellung eines bestimmten Kostenaufwandes im öffentlichen Haushalt ist oft nur mühsam in Einklang zu bringen mit der Forderung nach angemessenen, im Bauwesen typischen Abschlagszahlungen.

Vergabeverfahren aus der Sicht der Architekten

In praktisch allen wichtigen internationalen Regelwerken rechtlicher (nicht technischer) Art finden sich Vorschriften, die dazu dienen, öffentliche Planungs- und Bauaufgaben in einem möglichst transparenten Verfahren diskriminierungsfrei zu



1
Organigramm der WTO



2
Plurilaterale und multilaterale Handelsübereinkünfte

vergeben und die geplanten Projekte unter Schonung der öffentlichen Kassen zu realisieren. In den letzten Jahren gewannen ausserdem rechtliche Schutzinstrumente für den tatsächlich oder vermeintlich benachteiligten Bieter an Bedeutung. Dem Grundsatz nach sind die rechtlichen Regelwerke für Wettbewerbe nach folgendem Schema aufgebaut:

- Definition der öffentlichen Auftraggeber (staatliche Behörden; staatliche, öffentliche oder öffentlich beherrschte Unternehmen)
- Definition der erfassten Aufträge (Warenkauf, Beschaffung von Dienstleistungen, Bauaufträge)
- Festlegung von Schwellenwerten (freihändige Vergabe unterhalb; Ausschreibung bundesweit, europaweit, weltweit oberhalb)
- Verfahrensarten (offene, selektive Verfahren, regulierte Wettbewerbe)
- Technische Spezifikation (international anerkannte technische Normen zur Leistungsbeschreibung)
- Bekanntmachung (allgemein zugängliche Medien, standardisierte Form)
- Eignung der Bieter oder Bewerber (Nachweis durch staatliche Zeugnisse oder vergleichbare Unterlagen)
- Zuschlagskriterien (das wirtschaftlich günstigste Angebot oder einfach der niedrigste Preis)

Alle öffentlich ausgeschriebenen Wettbewerbe enthalten einen Hinweis auf das im konkreten Fall zur Anwendung kommende Verfahren. «Selektiv», «einphasig» oder «zweiphasig», «einstufig» oder «zweistufig», «offenes» oder «anonymes» Verfahren lauten die häufigsten Bezeichnungen. Für die Vergabe von Architektenleistungen spielen noch die sogeannten Verhandlungsverfahren eine besondere Rolle. Sie werden auch kooperative Verfahren genannt.

Besonderheiten des Wettbewerbs als Vergabeverfahren

Der klassische Architekur- und Planungswettbewerb stellt eine durch Rechtsnormen unterschiedlichster Regelungsdichte reglementierte Art des Vergabeverfahrens dar. Zwei Besonderheiten der typischen Architektenleistung heben den Architektur- und Planungswettberb von anderen Vergabeverfahren ab, wie beispielsweise die Lieferung eines Serienproduktes oder die einfache Dienstleistung einer Gebäudereinigung.

Erstens soll die komplexe und der Realisierung mindestens nahestehende Planungsleistung ja nicht schon im Rahmen der Teilnehmerauswahl, sondern erst dann erbracht werden, nachdem ungeeignete Bewerber ausgeschieden worden sind. Die vergebende Stelle muss also zunächst anhand bestimmter sachlicher und nicht diskriminierender Kriterien den Kreis derjenigen bestimmen, die sie auffordern möchte, eine umfassende Planung von gewisser Tiefe zu erarbeiten. Zweitens kann der genaue Umfang der benötigten Planungs- und Betreuungsleistungen durch die ausschreibende Stelle in den allerwenigsten Fällen von vorneherein präzise angegeben werden. Oft steht nur fest, dass ein bestimmtes Areal für die Bebauung zur Verfügung steht und es liegt ferner eine aus dem politischen Raum stammende Vorgabe für die erwünschten Funktionen vor.

Aus diesen beiden Charakteristika haben sich international zwei Schwerpunkte für die Gestaltung der Vergabeverfahren entwickelt, die offenen oder die selektiven Verfahren einerseits und die Verhandlungsverfahren andererseits.

Der Wettbewerb im GPA

Das GPA unterscheidet in Artikel 7 folgende Verfahren, nämlich «Open» und «Selective Tendering Procedures» sowie «Limited Tendering Procedures». In Artikel 15 ist dann das Limited Tendering als ein hinsichtlich der Bekanntmachung, Dokumentation und Befristung weitgehend freigestelltes Verfahren bezeichnet, welches beispielsweise in der Folge eines Planungswettbewerbes (design contest), der seinerseits nach den tragenden Prinzipien des Abkommens durchgeführt worden

war, stattfinden darf. Aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers oder dessen Vertreter entscheiden die im Appendix I zum GPA vereinbarten Schwellenwerte über dessen Anwendung.

In seinen tragenden Prinzipien verpflichtet das GPA zur Inländerbehandlung (National Treatment) und verbietet jede Form der Diskriminierung (Non-Discrimination), insbesondere aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Auch das GPA anerkennt das Bedürfnis nach Verhandlungen zwischen der vergebenden Stelle und den Bietern, verbietet aber den Missbrauch durch Verhandlungen, die allein zu dem Zweck geführt werden, ein bestimmtes Angebot auf das Niveau der konkurrierenden Angebote zu heben. Das steht ausdrücklich so in Artikel 14 (Negotiation).

Die Dienstleistungsrichtlinie der EU

Das gegenüber dem GPA vergleichbar strukturierte Regelwerk auf europäischer Ebene ist die sogenannte Dienstleistungsrichtlinie (92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge). Von der Benennung her könnte man meinen, dieser europäischen Dienstleistungsrichtlinie entspräche - im WTO-Kontext - das GATS (General Agreement on Trade in Services), ebenfalls vom 15. April 1994. Das GATS jedoch ist ein in vielen Punkten aus dem GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) von 1948 entwickeltes multilaterales Abkommen, welches für den dort sehr weit gefassten Dienstleistungssektor einige Freizügigkeitsregelungen schafft. Auf europäischer Ebene finden diese schon seit Jahrzehnten zu Gunsten der Personenfreizügigkeit (Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit) Anwendung. Im Verhältnis der Schweiz zu den 15 Mitgliedstaaten der EU wird die Personenfreizügigkeit demnächst nach Massgabe der bilateralen Abkommen und damit zu Gunsten der Schweizer Architekten praktisch ohne Einschränkungen - einschliesslich der Diplomanerkennung - gewährleistet sein.

Bei der EU-Dienstleistungsrichtlinie (92/50/EWG) handelt es sich um eine Art Modellgesetz für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen einschliesslich der Gestaltung von Wettbewerben. In mancherlei Hinsicht entwickeln die Richtlinien der EU eine ganz andere, um Dimensionen stärkere Dynamik als die erwähnten «klassischen» Abkommen des Völkerrechts. Da ist, um nur zwei wichtige Dinge zu nennen, die ausschliessliche Auslegungskompetenz des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg sowie die Doktrin von der Direktwirkung. Letztere sorgt dafür, dass jeder EU-Bürger sich unter bestimmten Umständen vor den jeweils «eigenen» Gerichten auf den Wortlaut der Richtlinie berufen kann.

Auf die 15 Mitgliedstaaten der EU wirkt sich daher ein gewaltiger Druck aus, der dafür sorgt, dass die einzelstaatliche Vergabe- und Wettbewerbspraxis im wesentlichen der Richtlinie entspricht. Die Bundesrepublik Deutschland musste unter diesem Druck beispielsweise innerhalb weniger Jahre die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften über das öffentliche Vergabewesen mehrfach vollständig revidieren. Mit der jetzt geschaffenen kartellrechtlichen Lösung kann man hoffen, dass dereinst auch marktmächtige Unternehmen der Privatwirtschaft zur förmlichen Vergabe, beispielsweise in Gestalt von Wettbewerben, verpflichtet sein werden und eben nicht nur die öffentliche Hand. Aber das ist Zukunftsmusik!

Die Dienstleistungsrichtlinie ist geradezu idealtypisch nach dem erwähnten Schema (siehe oben) aufgebaut und enthält in ihrem Artikel 13 einige wichtige Vorschriften über Wettbewerbe. Die für die Praxis wichtigste Vorschrift ist das Verbot regional beschränkter Zulassungsbereiche gemäss Artikel 13 Absatz 4. Sind die recht moderaten Schwellenwerte für den gesamten Dienstleistungsauftrag einmal überschritten, muss europaweit ausgeschrieben werden. Die speziellen Wettbewerbsvorschriften in Artikel 13 der Richtlinie kommen allerdings erst oberhalb eines Schwellenwertes in der Höhe von rund DM 400 000.- (ohne MwSt.) für Preisgelder und Ankäufe zur Anwendung.

In einem Anhang zur Dienstleistungsrichtlinie sind die Details zur Bekanntmachung versteckt. Als erstes fällt der Blick des in der Datenbank TED (Tenders Electronic Daily unter www.ted.lu) surfenden Architekten auf «die Angabe, ob die Entscheidung des Preisgerichts den öffentlichen Auftraggeber bindet» (Ziffer 9), sodann auf «die Angabe, ob die Teilnehmer Anspruch auf Kostenerstattung haben» (Ziffer 11) und schliesslich auf «die Angabe, ob die Preisgewinner Anspruch auf den Zuschlag von Folgeaufträgen haben» (Ziffer 12).

Adaptation des deutschen Rechts an das GPA

Die erwähnten Signatarstaaten des GPA sind verpflichtet, die Bestandteile des Abkommens in das eigene nationale Recht zu transformieren. In der Schweiz geschah das durch das Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB vom 16.12.1994, in Kraft seit 1.1.1996) sowie das Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM, in Kraft seit 1.7.1996). In Deutschland mussten zahlreiche Gesetze und Verordnungen teilweise geändert, teilweise ganz neu formuliert werden, um den Anforderungen dieses anspruchsvollen internationalen Abkommens zu genügen. Ein dem schweizerischen vergleichbares zentrales Beschaffungsgesetz gibt es in Deutschland nicht.

Auftraggeberin	**Schwellenwerte** (in SFR umgerechnet)		
	Güter	**Dienstleistungen** (Arch.- u. Ing.büros)	**Bauaufträge**
Bund	ca. 249 000.-	ca. 249 000.-	ca. 9,5 Mio
Subföderal Kantone, Kommunen	ca. 383 000.-	ca. 383 000.-	ca. 9,5 Mio
Wasser, Energie, Verkehrsversorgung Staatl. Behörden aller Stufen; öffentlich beherrschte Unternehmen	ca. 766 000.-	ca. 766 000.-	ca. 9,5 Mio

3
Anwendbarkeit des GPA nach Schwellenwerten
(Quelle: Eidg. Vorkswirtschaftsdepartement)

Die zentrale Umsetzungsvorschrift für Architektenwettbewerbe, die von öffentlichen Auftraggebern (darunter fällt jede Einrichtung, die in einer rechtlichen oder tatsächlichen Nähebeziehung zum Fiskus steht, unabhängig von der Rechtsform) in Deutschland ausgelobt werden, findet sich in der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF). Die Bedeutung dieses Regelwerkes lässt sich schon daran erkennen, dass dort zwei Paragraphen enthalten sind, die sich ausschliesslich mit Wettbewerben beschäftigen. In einem allgemeinen Teil paraphrasiert §20 VOF die Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie. In den besonderen Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen finden sich in §25 VOF zwei hochinteressante Anspruchsnormen. Nach §25 Absatz 9 VOF besteht unter nicht allzu eingeengten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch des Preisträgers auf die Übertragung weiterer Planungsleistungen. Ferner enthält §25 Absatz 10 VOF einen Vergütungsanspruch zu Gunsten desjenigen Wettbewerbsteilnehmers, dessen Teillösungen bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt, später aber doch genutzt worden sind. Dieser Vergütungsanspruch besteht allerdings unter der einschränkenden Voraussetzung, dass die angemessen zu vergütende Teillösung urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt ist.

Formal mit der schweizerischen SIA-Ordnung über Architekturwettbewerbe vergleichbar existieren noch die unter der Federführung des deutschen Bundesbauministeriums (neu) geschaffenen Wettbewerbsrichtlinien (GRW 1995). Dabei handelt es sich um verwaltungsinterne Richtlinien - also kein Gesetz im förmlichen Sinne -, denen aber doch faktische Ausstrahlungswirkung zukommt.

Die GRW 1995 ruhen inhaltlich auf dem durch die WTO-Abkommen und die Dienstleistungsrichtlinie geschaffenen Fundament, sind aber etwas stärker an das Erfordernis einer Kostendarstellung im staatlichen Haushalt angelehnt. In diesem Zusammenhang muss man die aus dem gleichen Ministerium verlautbarten Sonderregeln für sogenannte Investorenwettbewerbe erwähnen. Wie der Name bereits vermuten lässt, geht es darum, dass der Investor auf dem vom Auslober an ihn verkauften Grundstück eine prämierte Wettbewerbsarbeit realisieren soll. Der Bund Deutscher Architekten als der wichtigste private Architektenverein bekämpft die damit verbundenen für die Verwaltung natürlich recht praktischen «Paketlösungen», weil das notwendigerweise komplexe Vertragsgeflecht etwas zu Ungunsten der planerischen Autonomie geknüpft zu werden droht.

Die Verfahrensgerechtigkeit

Der wesentliche Grund für die mehrfache Totalrevision des deutschen Vergaberechts lag darin, dass nach Ansicht der Europäischen Kommission für Bieter und Bewerber kein ausreichender rechtlicher Schutz gewährleistet war. Da nach der traditionellen deutschen Vergabepraxis mit dem verwaltungsförmigen Zuschlag zugleich der zivilrechtliche - beispielsweise - Liefervertrag geschlossen war, kamen die im Verfahren übervorteilten Mitbieter praktisch immer zu spät und konnten bestenfalls mit beachtlichem Kostenrisiko versuchen, Schadensersatzansprüche gegen die öffentliche Hand geltend zu machen. Heute gibt es zum Schutz der Verfahrensgerechtigkeit neue Spruchkörper und Gerichtsinstanzen, deren Kompetenzen im Gesetz gegen Wettbewersbeschränkungen (daher: kartellrechtliche Lösung) niedergelegt sind.

Stellung der Schweizer Architekten in der EU

Das neue Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU bringt zunächst einmal die volle Anerkennung der von den Eidgenössischen Technischen Hochschulen sowie der Genfer Architekturfakultät erteilten Diplome; gleiches gilt für die in das Berufsregister REG A aufgenommenen Architekten. Die berufliche Qualifikation des Architekten als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Wettbewerb - unabhängig von irgendwelchen Schwellenwerten - ist damit kein Thema mehr. Leider geniessen die Architekturdiplome der schweizerischen Fachhochschulen diese Anerkennung noch nicht. Gemäss einer gesonderten Erklärung soll darüber zügig verhandelt und bald entschieden werden.

Ein weiteres der sieben bilateralen Abkommen behandelt das Beschaffungswesen. Hier mussten die Partner des Abkommens, die ja beide schon durch das GPA gebunden sind, lediglich dessen Schwellenwerte erweitern und ergänzen. Die Einzelheiten zum Anwendungsbereich der Schwellenwerte sind allerdings extrem kompliziert geraten und können nur noch von Spezialisten beherrscht werden.

...und in Deutschland

Der Architektenberuf ist in Deutschland «verkammert» wie viele andere «freie» Berufe auch. Für jedes der 16 Bundesländer gibt es eine Architektenkammer in der Rechtsform einer öffentlichrechtlichen Körperschaft. Jeder Studienabgänger, der unter der geschützten Berufsbezeichnung «Architekt» selbständig tätig sein möchte, muss zunächst einmal dafür sorgen, dass er in die bei der Architektenkammer geführte Architektenliste eingetragen wird.

Die Eintragung setzt neben dem Studienabschluss im allgemeinen eine mehrjährige praktische Tätigkeit voraus. Über die Kammern sind Experten für beinahe alle Facetten der praktischen Architektentätigkeit von der Akquisition bis zur

Auftraggeberin	**Schwellenwerte** (in SFR umgerechnet)		
	Güter	**Dienstleistungen** (Arch.- u. Ing.büros)	**Bauaufträge**
Bezirke, Gemeinden	ca. 383 000.-	ca. 383 000.-	ca. 9,5 Mio.
Private **Vergabestellen**, die öffentliche Dienstleistungen erbringen (nicht dem GPA unterfallende Privatunternehmen im Bereich Trinkwasser, Strom, städt. Verkehr)	ca. 766 000.-	ca. 776 000.-	ca. 9,5 Mio.
Schienenverkehr, Energieversorgung (ohne Strom) Staatl. Behörden, öffentl. oder pr. Unternehmen	ca. 650 000.-	ca. 650 000.-	ca. 8 Mio.
Telekommunikation Staatl. Behörden, öffentliche oder private Unternehmen	ca. 1 Mio.	ca. 1 Mio	ca. 8 Mio.

4
Ergänzung und Erweiterung der GPA-Schwellenwerte im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU (Quelle: Bundesblatt)

Honorarabrechnung erreichbar. Daneben gibt es selbstverständlich auch privatrechtliche Berufsverbände, die häufig etwas dynamischer agieren, aber nicht immer über vergleichbar gute Infrastrukturen verfügen.

Die wichtigste Aufgabe jeder Architektenkammer besteht in der Disziplinaraufsicht über ihre Mitglieder und diese beginnt eben schon bei der Zulassung zur Berufsausübung. In den Architektengesetzen der Bundesländer sind die einzelnen Voraussetzungen formuliert, unter denen auch ausländische Architekten in die Architektenliste eingetragen werden können. Im allgemeinen muss der Bewerber Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung in dem Bundesland haben, bei dessen Kammer er eingetragen werden will. Ferner muss er einen anerkannten Hochschulabschluss sowie eine mehrjährige praktische Tätigkeit in seinem Fachgebiet vorweisen. Mit der Eintragung würde der ausländische Architekt berufsrechtlich im Aufnahmestaat vollintegriert sein und kann dann bundesweit im eigenen Namen gegenüber den staatlichen Bauaufsichtsbehörden tätig werden. Man nennt das Bauvorlageberechtigung.

Die Teilnahme an einem GPA-konform und entsprechend dem bilateralen Abkommen vom 21. Juni 1999 von einer deutschen Stelle ausgeschriebenen Planungswettbewerb setzt natürlich nicht die Eintragung des Teilnehmers als Architekt bei einer deutschen Architektenkammer voraus. Zunächst kommt es nur darauf an, dass der am Wettbewerb teilnehmende Architekt in seinem Heimatstaat berechtigt ist, den Architektentitel zu führen. Spätestens, wenn es um die weitere Beauftragung geht, hängt aber doch einiges davon ab, ob das Siegerteam auch - gegebenenfalls über strategische Allianzen - eine deutsche Bauvorlageberechtigung vorweisen kann.

Adresse des Verfassers:
Franz M. Wittmann, deutscher Rechtsanwalt, Hegenmatt 25, 8038 Zürich

Inge Beckel, Philippe Cabane

Über Skurrilitäten in Konkurrenzverfahren

Gedanken zu Gründen, warum derart viele Wettbewerbe ins Leere laufen

Gruppendynamiken innerhalb von Jurys, die mitunter inhaltliche Diskussionen zurückdrängen, Differenzen zwischen Sach- und Fachpreisrichtern oder unter Fachleuten können ein Grund für Fehlentscheide sein. Doch in vielen Fällen gehen die Probleme von Konkurrenzverfahren auf Strukturen und Entscheide zurück, die bereits vor der eigentlichen Ausschreibung schlechte Voraussetzungen schaffen: auf unklare Ausgangslagen hinsichtlich der geplanten Funktion, unklare Rechtssituationen oder Zuständigkeiten oder auf ungünstige politische Konstellationen.

Ein kleines Schulhaus wird als Projektwettbewerb ausgeschrieben, ein renommiertes, erfahrenes Büro gewinnt und kann das Objekt auch bauen - die Welt ist in Ordnung. Eine Mehrzweckhalle aus den 1970er-Jahren ist zu klein, muss vergrössert werden, ein jüngeres Team gewinnt und kann das Bauprojekt ausarbeiten - auch hier ist die Welt in Ordnung.[1]

Katastrophenszenarien

...es sei denn, eine Jurorin oder ein Berater legt in der ehrlichen Absicht, dem städtebaulich überzeugenden Projekt den Boden zu ebnen, dem Beamten, der die Machbarkeit überprüfen muss, nahe, die zu erwartenden Kosten tief (zu tief) zu veranschlagen. Wenn dann das baureife Projekt vorliegt und effektiv merklich höhere Kosten aufweist, rumort es in den politischen Reihen: Gehört der «Förderer» dem gegnerischen politischen Lager an, kann das Projekt leicht politisch missbraucht und mit Argumenten bekämpft werden, die mit dem Projekt nichts oder nur am Rande zu tun haben. Im Abstimmungskampf liegt es nahe, dem Gegner die Verantwortung für «massive» Kostenüberschreitungen in die Schuhe zu schieben.

Auch bei kleineren Vorhaben, etwa Studienaufträgen unter wenigen Teilnehmenden, kommt es zu Skurrilitäten. Ein Beispiel: Nach abgeschlossenem Verfahren - ein ausgearbeitetes Projekt mit Kostenvoranschlag liegt bereits vor - will ein mit der Abwicklung beauftragter Veranstalter die Bauherrschaft informieren. Da es sich dabei um zwei Gruppen handelt, schlägt er nicht das aufgrund eingehender Studien und anschliessender Auswertungen siegreiche Projekt zur Ausführung vor, sondern verlangt vom siegreichen Team eine «Variante». Die Absicht ist wohl, den kleineren Partner der Bauherrschaft rückwirkend an der bereits erfolgten Auswahl zu beteiligen. Doch was geschieht? Die Gefragten wählen die unter Zeitdruck erstellte, weniger präzis ausgearbeitete Variante, die nie von einer Jury begutachtet wurde.

Solche und ähnliche Geschichten lassen sich viele erzählen. Da soll einmal ein Projekt für eine Tiefgarage ausgeschrieben worden sein, auf der ursprünglich ein kleiner Grünraum vorgesehen war. «Nicht zu hoch» war in der ersten Runde das Motto hinsichtlich allfälliger Pergolen oder Gartenhäuschen, möglichst zurückhaltend sollte alles in seine Umgebung eingepasst werden. Das Verfahren ging mit einer